

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 30.06.2020

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, 190), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erlassen.

Änderung Anlage (Gebührentarife)

Die Anlage zur Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz vom 30.06.2020 in der derzeit gültigen Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 10.12.2020 wird wie folgt geändert:

Kostenerstattungssätze zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 30.06.2020 in der Änderung vom 29.06.2023

1. Einsatz für die Inanspruchnahme von Personal (je Stunde und Person)	Euro
1.1 Feuerwehrtechnisches Personal	25,86
2. Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen, Inanspruchnahme von Fahrzeugen (je Stunde und Fahrzeug)	
2.1 Tanklöschfahrzeuge	
TLF 16/25	29,34
2.2 Löschgruppenfahrzeuge	
LF 8/6	21,23
LF 16/12	15,54
LF 10	9,17
HLF 20	43,14
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	10,06
2.4 Kraftdrehleiter DLK 23/12	16,26
2.5 Einsatzleitwagen ELW	20,04
2.6 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,86
2.7 Mehrzweckfahrzeug MZF	9,48
2.8 Schlauchwagen SW-2000 TR	4,64
2.9 Mittellöschfahrzeug MLF 10	8,79
2.10 Gerätewagen-Logistik GW-L	13,52

*Die Kalkulation der Kosten erfolgt nicht mehr nach der Handwerkerlösung, sondern nach Jahresstunden (neuer Divisor: 8.760 h). Die neuen Gebührentarife sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ruckwirkend *zum 01.01.2023* in Kraft.

Staßfurt, den

René Zok
Bürgermeister